

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Beziehungen der Kirche nach Außen

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Nachdem Bericht und Specialvotum vorgetragen waren, erläuterte der Herr Präsident noch die jetzige Stellung des Oberkirchenraths dahin, daß derselbe in rein kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesbischofe stehe und somit dem Regenten näher gestellt sei als jedes Ministerium, indem alle Ministerien noch das Staatsministerium über sich haben; diese unmittelbare Beziehung zu dem Regenten als Landesbischof werde durch ihn, den Präsidenten, vermittelt, was er sich zur hohen Ehre rechne. Ein Grund zu einer Beschwerde könnte somit nur etwa darin noch gefunden werden, daß Gegenstände, welche bisher als gemischte behandelt worden, künftig als rein geistliche zu behandeln seien. Die Berichte der Commission dürften sich daher wohl nur zur Vorlage an den Regenten zur Kenntnißnahme eignen.

Der Berichterstatter spricht darauf den Wunsch aus, daß dieser eben von dem Herrn Präsidenten angedeuteten würdigen Stellung des Oberkirchenraths auch ein entsprechender äußerer Ausdruck gegeben werden möchte.

Dem Antrage auf Vorlage der Berichte an Seine Königliche Hoheit den Regenten tritt die Synode mit großer Mehrheit bei.

4. Beziehungen der Kirche nach Außen.

1. Zur römisch-katholischen Kirche.

(Nr. 16 des Berichts.)

Der Herr Präsident bemerkt zunächst zu dem in dem Commissionsberichte Gesagten, man dürfe mit Recht die Ueberzeugung hegen, daß die Staatsregierung die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche überall wahren und namentlich auch bei dem mit der römischen Curie abzuschließenden Vertrag keinerlei die evangelische Kirche beeinträchtigende Bestimmungen zulassen werde; da nun die Commission nur einen Antrag im Allgemeinen gestellt habe, so glaubt er, daß sofort zur Abstimmung über denselben geschritten werden könne.

Ein weltliches Mitglied (Kirchenrath Hundeshagen) begründet jedoch folgenden Wunsch und Antrag:

Die General-Synode als die von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten berufene Vertretung der evangelischen Landeskirche möge in Ansehung

a. des §. 1 Beilage B. der Unions-Urkunde, wornach sie „erwarten darf, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde,“

b. des §. 10 a. derselben Beilage, wornach zur Competenz und Auftrag der General-Synode gehört, „über Erhaltung der Kirchenverfassung der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unions-acte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen, sowie endlich

c. des nämlichen Paragraphen lit. f. g. h., wornach sie „die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen, darüber Beschlüsse zu fassen und durch die landesherrlichen Commissarien der Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen hat“

beschließen:

„der Regierung Seiner Königlichen Hoheit den Wunsch auszudrücken, daß dieselbe, in deren Hände die Wahrung der Rechte des evangelischen Religionstheils gelegt ist, in ihren Verhandlungen mit den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse die von dem Landesbischof und einem Theil des Clerus postulierte schlechthinige und darum die Rechte des evangelischen Religionstheiles im Princip höchlichst bedrohende Anerkennung des kanonischen Rechtes als Grundlage jener Verhandlungen, mit aller Entschiedenheit zurückweise,“

ferner:

„Höchstersehbaren das Vertrauen auszusprechen, daß in glei-

her Weise wie in der unter dem 18. October 1827 vollzogenen Großh. Bestätigungsurkunde der Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam auch die Vollziehung jeder etwaigen ferneren ähnlichen Vereinbarung mit den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche die Rechte der evangelischen Confession und Kirche ausdrücklich werden vorbehalten werden.“

Von verschiedenen Seiten her hinsichtlich dieses Antrags darauf hingewiesen, daß bereits durch das erste Constitutionsedict dem kanonischen Rechte, soweit es mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen unverträglich sei, jede Geltung abgesprochen worden sei und somit der gestellte Antrag nur an einen Vollzug jener Bestimmung erinnere; daß, wie auch der Antragsteller anerkenne, es nicht die Aufgabe der Synode sei, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat hier in Betracht zu ziehen, sondern nur, wenn specielle Eingriffe der katholischen Kirche in die Rechte der evangelischen Kirche angeführt würden, könnte sich die Synode damit beschäftigen; solche einzelne Thatfachen seien aber im Commissionsbericht nicht angeführt, es werde nur von Uebergreifen u. dgl. im Allgemeinen gesprochen.

Ferner wurde bemerkt, daß es sich in dem Kirchenstreit nur um die, die protestantische Kirche nicht berührende Disciplinargewalt der Bischöfe handle und Angriffe auf die protestantische Kirche durch die katholische noch in keiner Weise stattgefunden haben; der Annahme, es drohten Gefahren für den Protestantismus, stehe die Erfahrung eines friedlichen Zusammenlebens beider Confessionen entgegen; es müßten also Thatfachen zunächst nachgewiesen und nicht bloß allgemeine Behauptungen aufgestellt werden.

Ein geistliches Mitglied will unterschieden wissen zwischen Angriffen, die von einzelnen Personen ausgehen, wofür die katholische Kirchenregierung nicht könne verantwortlich gemacht werden, und zwischen solchen, welche von der letztern selbst auf die evangelische Kirche gemacht würden. Gegen erstere solle man nicht bei der Regierung Schutz suchen, sondern sie durch die Presse und mit geistigen Waffen bekämpfen; gegen letztere sei in der Landesgesetzgebung Schutz vorhanden. Da übrigens doch eine Mißstimmung in der protestantischen Kirche wegen der Angriffe von katholischer Seite herrsche, so möge die Synode, um den Schein der Gleich-

gültigkeit abzuwenden, sich doch im Sinne der Commission auszusprechen.

Von einem Commissionsmitgliede wird erklärt, daß von vielen Diöcesansynoden über einzelne Uebergriffe sich beschwert werde und man das Vorhandensein solcher auf eine gemeinsame Quelle hinweisender Friedensstörungen nicht wohl werde beabreden können; die Commission habe aus Rücksichten gegen die Staatsregierung eine allgemeine Fassung ihres Antrags einer speciellen vorgezogen.

Nachdem nun das Vorkommen solcher einzelnen Angriffe von einer Seite her bestätigt, von der andern widersprochen worden war, machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Aussprechen eines Wunsches, wie er beantragt sei, im Grunde genommen ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung zu erkennen gebe.

Der Antrag des Abgeordneten Hundeshagen wird sodann zur Abstimmung gebracht, und, da sich für denselben nur 12 Stimmen erklärten, abgelehnt.

Die Verhandlung wendete sich hierauf wieder dem Commissionsantrag zu, gegen welchen geltend gemacht wird, daß es bedenklich sei, solchen allgemeinen Klagen irgend eine Folge hier in der Synode zu geben, da man sonst Aengstlichkeit verrathe und man bei wirklicher Noth doch auch auf die Kraft der evangelischen Kirche selbst Vertrauen haben müsse. Zum Schutz des Antrags der Commission hebt ein Mitglied derselben hervor, daß die General-Synode auf die an sie durch die Diöcesansynoden gelangten Mißstimmungsäußerungen nicht schweigen dürfe, in dem Antrag übrigens auch nichts Bedenkliches liege, da das Aussprechen des Bedauerns wegen Uebergriffen das Vertrauen auf den in der Kirche selbst dargebotenen Schutz nicht ausschliesse und der evangelischen Kirche wohl auch erlaubt sein müsse, sich mit Waffen des geschriebenen Rechts zu wahren, wie die katholische Kirche dieß auch zu thun suche.

Ein geistliches Mitglied schlägt vor, dem Commissionsantrag die Erklärung vorangehen zu lassen, daß die evangelische Kirche mit der katholischen auf Einem Grunde des Glaubens an Christum stehe und sich darum des bisherigen freundlichen Verhältnisses zu deren Gliedern gefreut habe, die Störung dieses Verhält-

nisses von Seiten der katholischen Kirchenregierung bedaure und Hoffnung auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ausspreche.

Nachdem hiergegen das Präsidium bemerkt, daß der Commissionsantrag an die Staatsregierung gerichtet sei, dieser gegenüber aber das Bedauern und die Hoffnung nicht in einen Wunsch eingekleidet werden könne, erhebt sich Prälat Ullmann und äußert: es sei allerdings nicht Sache der Synode, über Gesinnungen und Gefühle ihrer Mitglieder förmlich abzustimmen, indes trete doch bisweilen das Bedürfnis ein, dem, wovon Alle durchdrungen seien, auch einen gemeinsamen Ausdruck zu geben und ein solches Bedürfnis scheine ihm jetzt in Bezug auf zwei Punkte vorhanden zu sein.

Zuerst lebt gewiß in unser aller Herzen ein Bedauern, dem sich aber auch eine Hoffnung beimischt. Wir alle tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern, trotz aller Unterschiede, auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangelische Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und feststehen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der innern Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen.

Diese unsere Ueberzeugung kann nicht Gegenstand einer Ab-

stimmung sein, dagegen können wir ihr wohl durch Erhebung von unsern Sigen einen entsprechenden Ausdruck verleihen.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des oben bezeichneten weltlichen Abgeordneten, erhoben sich von ihren Sigen. Zugleich wird der Wunsch geäußert, dieser feierliche Act möge durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der Gemeinden gebracht werden.

2. Zur lutherischen Separation.

Nach Eröffnung der 22. Plenarsitzung erbat sich ein geistlicher Abgeordneter das Wort, um eine schriftliche Erklärung, „die neulutherische Separation betreffend,“ abzugeben. Dieselbe lautet also:

Die evangelisch-protestantische Landeskirche Badens in ihrer Gründung auf die heilige Schrift und ihrem Festhalten an den evangelischen Bekenntnissen weiß sich mit allen evangelischen Kirchen lutherischen und reformirten Bekenntnisses in Uebereinstimmung und gesteht den Gliedern derselben die Gemeinschaft des heiligen Abendmahls, das der Herr zur wirklichen Einigung aller Glieder seines Leibes mit ihm dem Haupte und untereinander eingesetzt hat, ebenso willig zu, wie sie ein gleiches Recht für ihre Glieder bei andern evangelischen Kirchengemeinschaften in Anspruch nimmt.

Die General-Synode muß daher mit tiefem Schmerze beklagen, daß durch Austritt einer Anzahl Kirchendiener und Kirchenglieder in unserer Landeskirche eine Auscheidung entstanden ist, welche sie, ohne die Gewissenhaftigkeit des Schrittes bezweifeln zu wollen, in einer wirklichen Nothwendigkeit nicht begründet erachtet, und mit welcher viel Beunruhigung der Gemüther und Störung des häuslichen und kirchlichen Friedens in den Gemeinden verbunden war.

Die General-Synode beklagt ebenso die Ausschreitungen und Uebergriffe in das verordnete Amt des Kirchendienstes evangelischer Gemeinden, wofür weder die lutherische Lehre vom Amt der Kirchendiener, noch das Herkommen in lutherischen Landeskirchen, noch auch die Ordnungen der allgemeinen Christenheit, die auch die Rezer-taufe als gültig anerkennt, eine Rechtfertigung darbieten. Sie be-

klagt es, daß in Folge dieser unbefugten Uebergriffe ein Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt nöthig geworden, das zum Aufhören dieser Wirren nicht führen kann, und das der Landeskirche und ihren Behörden den Schein unchristlicher Gewissensbedrückung, der neulutherischen Bewegung aber den Schein einer rechtmäßigen Auflehnung gibt und eines Märtyrerthums für den Glauben. Die General-Synode dankt dem hochw. Oberkirchenrath für die Weisheit und Würde, die Schonung und Festigkeit, womit er diese Angelegenheiten seither behandelt hat, und der hohen Staatsregierung für die Milde und Mäßigung, die sie in Verwendung ihrer obrigkeitlichen Gewalt bewiesen.

Sie verwahrt sich, wie gegen die Lästernng, daß die unirte Kirche eine Gemeinschaft ohne reine Lehre und reines Abendmahl, ein Babel sei, von dem jeder Christ die Pflicht habe auszugehen, so auch gegen die Behauptung, als ob den neulutherischen Separirten das Recht einer öffentlich anerkannten Kirchengemeinschaft von selber zukomme, und gegen alle aus solcher Behauptung erhobenen oder noch zu erhebenden Ansprüche.

Sie bittet, die hohe Staatsregierung wolle eine endgültige Ordnung dieser Verhältnisse baldmöglichst einleiten, in der Weise, daß

- 1) die den Gliedern einer Confession, die nicht die im Orte herrschende ist, in unserer früheren Gesetzgebung zugestandene Duldung und Privatgottesdienst auch den neulutherischen Separirten, wie es bisher schon geschehen, ferner gewährt werden möge,
- 2) daß ein von ihnen vorzuschlagender Geistlicher, der sich über die erforderliche Befähigung auszuweisen hätte, durch die Großh. Staatsregierung zur Vornahme kirchlicher Handlungen unter seltenen Bekenntnißgenossen die obrigkeitliche Genehmigung erhalten möge,
- 3) daß über das Verhalten dieses Geistlichen fortwährend die nöthige Aufsicht geführt, auf urkundliche Angabe der Mitglieder der neuen Gemeinde gesehen und Einwirkungen von außen her, so wie alles zudringliche und feindselige Profelytenmachen kräftig verhindert werden möge, damit endlich diese traurige Bewegung unter Gottes gnädigem Beistand zu dem erwünschten Ziele eines friedlichen, geordneten Zusam-

menlebens und einer gegenseitigen Bezeugung der Einigkeit im Glauben, woran wir Glieder der unirten Kirche es nicht fehlen lassen wollen, gebracht werden kann.

Mehrere Mitglieder der Synode schlossen sich den in dieser Erklärung niedergelegten Wünschen an; namentlich wird hervorgehoben, daß der Groß. Staatsregierung sowohl im Interesse der Ausgetretenen als der unirten Landeskirche die baldige Ordnung der fraglichen Angelegenheit gefallen möge.

Prälat Ullmann macht vor Allem die Synode darauf aufmerksam, daß die Ordnung dieser Verhältnisse zunächst nicht Sache des Kirchenregiments sei, gewiß aber werde die Groß. Staatsregierung sich zu einer billigen und gerechten Erledigung bereit zeigen. In Beziehung auf das „Bald“ liege übrigens auch ein Bedenken vor. Unter den erst kürzlich in größerer Zahl Ausgetretenen befinde sich ein großer Theil von solchen Personen, welche, übel unterrichtet, ihren Schritt nur unter dem Eindruck unmittelbarer Aufregung gethan hätten, ja durch mancherlei Einwirkungen dazu verleitet worden seien. Gewähre man diesen ihr Begehren allzu rasch und lasse ihre Verhältnisse alsbald fest werden, so nehme man ihnen die Zeit, zur Besinnung zu kommen, und müsse die Hoffnung aufgeben, sie wieder in die Landeskirche zurücktreten zu sehen, was man doch gerade jetzt, in Folge der gefaßten Synodalbeschlüsse hinsichtlich des Katechismus u. s. w. wohl erwarten könne. Es werde daher weise sein, die Sache mild und billig zu behandeln, aber doch nicht zu überstürzen und auf diesem Wege der Bildung gesonderter Parteien noch Vorschub zu thun.

Ein geistlicher Abgeordneter glaubt sich der obigen Erklärung nicht anschließen zu können, da ihm wahrscheinlich sei, daß die meisten der Ausgetretenen bald wieder zurücktreten werden, und mithin kein Grund vorliege, auf die Sache irgendwie einzugehen.

Hierauf bemerkt ein Mitglied des Oberkirchenraths, daß im Grunde alles das, was die Erklärung wolle, bereits geschehen sei. Eine sofortige feste Regelung der Sache könne Folgen mit sich führen, welche mit dem §. 1 der Unions-Urkunde, wornach „jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen stattfinden kann und darf,“ unvereinbar seien. Das Kir-

Genregiment wünsche durchaus nicht, daß mit Gewalt und äußerer Strenge gegen die Ausgetretenen verfahren werde, da es wohl wisse, daß in der Kirche mit Gewaltmaßregeln nichts ausgerichtet werde. Wenn aber, wie die Erklärung zugebe, unbefugte Uebergriffe in das verordnete Amt des Kirchendienstes stattfinden und wiederholte Mahnungen und Warnungen ohne Erfolg geblieben seien, so sei die Staatsbehörde endlich genöthigt, Strafe eintreten zu lassen, und es sei schwer zu sagen, wie solche in derartigen Fällen umgangen werden könne.

Ein weltlicher Abgeordneter glaubt, daß diese Lutheraner keineswegs rechtlos seien, vielmehr mindestens die Rechte einer Secte genießen dürfen, daher es dringend geboten erscheine, daß ihre Verhältnisse nach gesetzlichen Bestimmungen geordnet würden.

Nunmehr erklärt der Herr Präsident, daß der hier zur Sprache gekommene Gegenstand der Regierung viele Sorge bereite und schwierig zu behandeln sei. Gegenwärtig sei die Sache noch in einem Strudel begriffen und man müsse hoffen, daß die Bewegung eine vereinzelte bleiben werde. Im Uebrigen werde die Regierung gewiß Mittel und Wege finden, die unirte Landeskirche erforderlichen Falls zu schützen.

Der Herr Vicepräsident ergreift noch das Wort, um nach seiner Erfahrung und Kenntniß der Sache darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auf die obige „Erklärung“ ein Antrag gegründet werden wolle, dieselbe zunächst einer Commission überwiesen werden müßte, wo dann Gelegenheit geboten sei, die nöthige Aufklärung und Belehrung zu ertheilen über alles, was bisher geschehen.

Auf mehrfachen Antrag erklärt sich jedoch die Synode nunmehr für beruhigt und nur der Abgeordnete Hundeshagen gibt noch zu erkennen, daß er den §. 1 der Unions-Urkunde in dem Sinne, wie derselbe von einem Mitgliede verstanden worden, nicht aufzufassen vermöge.

3. Zur Schule und zum Unterrichtswesen.

(Nr. 12, 13, 15 und 5 des Berichts.)

a. Die Klage des Commissionsberichtes über allzugroße Häufung von solennen Prüfungen der Volksschule wird von einem geistlichen Mitgliede getheilt, welches dieselbe durch Thatsachen näher zu begründen sucht und sodann vorschlägt:

- 1) daß die Frühjahrsfemestralprüfung, deren einziger Zweck die Vorlage eines Protokolles an den Schulvisitator sei, der wenige Wochen später selbst eine Prüfung vornehme, weg falle;
- 2) daß die Decanate und Visitationen immer einer Person übertragen würden, womit die besondere Religionsprüfung weg falle, zu dem aber noch ein höherer Zweck erreicht würde, nämlich einestheils die Förderung der Erziehung der Jugend, welche dann denselben Vorstand so auch in der Schule wie in der Kirche wiedersehe, andernteils die Zuweisung der Disciplin auch über die Lehrer an die Decane; durch eine Vereinigung dieser beiden Gewalten werde dem Decane erst die so sehr nöthige Erweckung eines sittlichen und religiösen Lebens und die Erziehung eines christlichen Volkes möglich. Würde durch diese Vereinigung für den Decan eine zu große Geschäftslast herbeigeführt, so könnte ihm ein Geistlicher zur Unterstützung beigegeben werden.

Von Seiten des Oberkirchenraths wird erwidert, daß seit 1834 das Schulwesen nicht mehr einen Theil der Kirchenverwaltung bilde, und daher der Oberkirchenrath auch nicht mehr in der Lage sei, den ausgesprochenen Wünschen zu willfahren; übrigens seien auch die Mißstände, da nur je im zweiten Jahr eine Prüfung durch den Schulvisitator und je im vierten oder fünften Jahre durch einen außerordentlichen Commissär vorgenommen werde, nicht so groß.

Nachdem der Herr Präsident bemerkt hatte, daß das Ministerium des Innern auf Erfahrung beruhenden Wünschen über das Schulwesen immer Aufmerksamkeit schenken werde, wird von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Minderung der solennen Prü-

ungen lebhaft ausgesprochen, und darauf der Wunsch der Commission, daß die Zahl der Prüfungen vermindert werde, von der Synode ebenso allgemein getheilt, wie der nach Vereinigung des Decanats und der Bezirksschulvisitatur in einer Person, welcher nöthigenfalls Aushülfe in letzterem Amte durch Beizehung eines anderen Geistlichen bewilligt werden könne.

b. Den Commissionsantrag wegen Bildung der Schülzöglinge, Ueberwachung des Unterrichts im Seminar und der Fortbildung der Lehrer betreffend, macht ein Mitglied des Oberkirchenraths darauf aufmerksam, daß hier zunächst das Mißverständniß obwalte, als stünde das Schullehrerseminar unter dem Oberkirchenrath, während vielmehr der Groß. Oberschulconferenz die unmittelbare Leitung der Anstalt zukomme, ersterer Behörde aber nur die Aufsicht über den Religionsunterricht und das Oekonomiewesen zustehe. Es seien übrigens Seitens der Oberschulconferenz mit Groß. Ministerium des Innern Verhandlungen wegen Vereinfachung des Lehrplanes für die Volksschulen wie für das Seminar gepflogen worden, und es könne von einer verzögerten Erledigung dieser Angelegenheit nicht wohl die Rede sein, zumal bereits Verordnungen in diesem Sinne ergangen seien. Was den Musik- und Gesangunterricht betreffe, so halte er diesen für eine Hauptaufgabe, die deßhalb auch im letzten Decret den Lehrern am Seminar besonders anempfohlen worden sei.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Candidatenprüfungen insbesondere der Art sollten eingerichtet werden, daß man vor Allem daraus ersehen könne, ob die Lehrcandidaten gehörig Schulhalten gelernt haben; wieder von anderer wird geltend gemacht, daß die Vereinfachung des Unterrichts nicht sowohl in Verminderung der Lehrgegenstände, als vielmehr in Vereinfachung der Lehrmethode bestehen sollte; und in Beziehung auf die Candidatenprüfungen, bemerkt noch ein geistlicher Abgeordnete, daß in allen Fächern, aber ganz besonders in der Bibelfunde, nur wirklich praktische Fragen an die Examinanden sollten gerichtet werden, so daß diese namentlich über den Zusammenhang der göttlichen Offenbarung eine klare Vorstellung bekommen.

Dem wird jedoch von einzelnen Mitgliedern des Oberkirchenraths entgegengestellt, daß der Vorredner hier jedenfalls

nur specielle Ausnahmefälle im Auge haben könne, übrigens gerade Detailfragen in der Bibelkenntniß oft recht einen Begriff von dem Wissen des Examinanden zu geben geeignet seien, und endlich, daß unser Schullehrerseminar gerade in der Bibelfunde anerkannt jedem andern vollkommen würdig zur Seite stehe. Die Bemerkung, daß die Candidatenprüfungen hauptsächlich davon Zeugniß geben sollten, ob die Candidaten gelernt haben „Schulhalten,“ wird noch dahin berichtigt, daß dieß zu überwachen vorzugeweise Sache der Bezirkschulvisitatoren sei, wogegen die Oberschulbehörde aus jenen Prüfungen nicht blos über die praktische Unterrichtsertheilung, sondern auch über die Fortbildung der Lehrcandidaten sich Kenntniß zu verschaffen habe.

Zuletzt wird noch hervorgehoben, daß eine Vereinfachung der Lehrmethode, ganz besonders in der deutschen Sprache, wo diese ein wahres Faulbett geworden sei, wünschenswerth erscheine, worauf man Seitens des Kirchenregiments die Versicherung ertheilt, daß gerade in dieser Beziehung fortwährend auf Vereinfachung hingearbeitet werde.

Schließlich tritt die Synode dem Commissionswunsch in pos. 15 des Berichts einstimmig bei.

c. Die unter Nr. 5 des Commissionsberichts beantragte Anordnung einer Seelsorge im Cadetten-Institut und die Anstellung von Militärgeistlichen betreffend, erklärte Prälat Ullmann, daß, wenn unter ersterem die Ertheilung von Religionsunterricht an dem Cadetten-Institut verstanden werde, er diesen Wunsch gleichfalls theile, daß übrigens die Erfüllung desselben dem Großh. Kriegsministerium und vor Allem dem obersten Kriegsherrn unterstehe, bei dessen lebendigem Interesse für Hebung des religiösen Sinnes man die Entscheidung dieser Frage vertrauensvoll dem allerhöchsten Ermessen anheimgeben könne. Für Anstellung von Militärgeistlichen sei bereits Vieles geschehen und dürfe man sonach auch dem, was etwa noch in dieser Beziehung zu geschehen habe, ruhig entgegensehen.

d. Bei dem von der Commission unter Nr. 13 des Berichts ausgesprochenen Wunsche, es möchten die in den Volksschulen zu lesenden Stücke der heiligen Schrift auf einer gedruckten Leses-

tafel vorgemerkt werden, spricht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein Bedenken darüber aus, ob denn Alles von oben festgesetzt und befohlen und den Geistlichen nichts überlassen werden solle.

Da jedoch ein Mitglied der Commission bemerkt, daß nach deren Absicht die Auswahl der zu lesenden Stücke nicht vom Oberkirchenrath, sondern von den Geistlichen bewerkstelligt werden solle, wird der Commissionsantrag genehmigt.

Was die kirchlichen Lehrbücher im Allgemeinen betrifft, so war noch ein Antrag der Diöcesansynoden von Bretten und Ladenburg von den Jahren 1850 und 1853, dahin lautend:

„es möchten durch Eröffnung von Concurrnz unter den Geschäftsleuten möglichst wohlfeile Preise der kirchlichen und Lehrbücher erzielt werden,“

von der VI. Commission in ihrem Bericht über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter Ziff. 2 der General-Synode zur Unterstützung bei der obersten Kirchenbehörde empfohlen worden.

Bei der Plenarverhandlung über jenen Commissionsbericht wurde nun Seitens des Kirchenregiments die Erklärung abgegeben, daß schon früher diesem in der Natur der Sache liegenden Wunsche Rechnung getragen worden sei, und ein gleiches Verfahren auch künftig, soweit es der bis 1859 die Kirchenbehörde bindende Pachtvertrag erlaube, solle beobachtet werden, wobei sich die General-Synode beruhigt.

...aufgenommen werden, jedoch die Mitglieder der ...
...für die ... der ... aus, ... von ...
...bezügliche ... der ... nicht ...
...werden ...

...In ... der ... der ...
...nicht ... der ... nicht ...
...förmlich ... der ...
...mit ... der ...
...auf ... der ...

...Es ... der ... im ...
...nach ... der ... von ...
...von ... 1830 ... 1833 ...

...die ... der ...
...möglich ... der ...
...sichlich ... der ...

...von ... VI. ...
...1816, 1830 ... 1833 ...
...der ... der ...

...der ... der ...
...nach ... der ...
...auf ... der ...

...sollte ... der ...
...auf ... der ...
...auf ... der ...

...auf ... der ...
...auf ... der ...
...auf ... der ...

...auf ... der ...
...auf ... der ...
...auf ... der ...